

4055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührevorschrift geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden für die unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes fallenden Arbeitnehmer und öffentlich Bediensteten gleichartige Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes, der Adoption eines Kindes oder der Übernahme eines Pflegekindes geschaffen.

Ferner hat der Gesetzesbeschluß die Schaffung gesonderter Krankenpflegeschemata für Beamte und Vertragsbedienstete im Krankenpflagedienst und in medizinisch-technischen Diensten zum Ziel.

Schließlich werden die Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und der vergleichbaren Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte flexibler gestaltet, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes mit gleichzeitiger pensionsrechtlicher Absicherung auch für Landeslehrer geschaffen und Regelungen über die Bemessung der Abfertigung der Vertragsbediensteten, der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und der Arbeitnehmer nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c Mutterschutzgesetz oder nach § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz getroffen.

- 2 -

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührevorschrift geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 05 22

Erich Holzinger
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Vorsitzender